



Fachbereich/Eigenbetrieb Umwelt und Klimaschutz
Verfasser/in Staub-Abt, Britta
Vorlage Nr. 074/2017
Datum 21.04.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt, Technik, Bildung und Soziales/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Kenntnisnahme	04.05.2017	

Betreff:

Bericht zum Thema: Krähen in der Stadt Lörrach
Anfrage von Stadtrat Escher in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.03.2017

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht zum Thema Krähen in der Stadt wird Kenntnis genommen.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen, Beschaffungs-/Herstellungskosten €	Finanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge u.a.) €	Eigenanteil €	Jährlich laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen) €
Mittelbereitstellung Haushaltsplan/Wirtschaftsplan bis Jahr Jahr Finanzplanung: Jahr Jahr Jahr Jahr	Vorgesehen €	erforderlich €	Ergebnishaushalt Profitcenter: Sachkonto: Investition Investitionsauftrag:

Begründung:

Rechtliche Rahmenbedingungen

Saatkrähen (um diese handelt es sich in aller Regel in der Stadt Lörrach) unterliegen der EG-Vogelschutzrichtlinie und sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt.

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es „verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.“

Auch die Horstbäume, also Bäume, die den Saatkrähen Lebensraum bieten, sind demzufolge ganzjährig geschützt. Vögel stehen grundsätzlich und Rabenvögel im Besonderen unter Artenschutz und dürfen nicht ohne weiteres vertrieben werden.

Von dem obengenannten Verbot kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Vögel im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen. Maßnahmen zur Vergrämung der Saatkrähen können aber nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungen (15. März – 30. August) zugelassen werden.

Lebensweise

Die Saatkrähen kommen in Baden–Württemberg im Wesentlichen in zwei Gebieten vor, darunter die Oberrheinebene. Sie zählen zu den besonders geschützten Vögeln, deren Bestand überregional immer noch zurückgehend und deswegen schonungsbedürftig ist, auch wenn sie lokal sehr häufig auftreten können.

Die Saatkrähe besiedelt bevorzugt die großen Flusstäler mit hohem, lockerem Baumbestand und angrenzenden, ausgedehnten Wiesen, auf denen sie Nahrung findet. Sie ernähren sich zwar überwiegend tierisch, nehmen aber auch pflanzliche Kost zu sich.

Saatkrähen sind sehr anpassungsfähig und kommen zunehmend in die Siedlungsbereiche, wenn die für sie passenden Strukturen im Außenbereich fehlen oder weil im Innenbereich genügend Futter vorhanden ist. So wird zum Beispiel gerne auf Vorräte die im Garten oder auf dem Balkon gelagert werden zurückgegriffen.

Situation in Lörrach

Bereits seit 2004 beobachtet die Verwaltung intensiv das Verhalten der Saatkrähen in Lörrach und versuchte die Belästigung für die Anwohner zu verringern. Die ersten Vorkommen gab es zunächst an der Grenze zu Riehen auf schweizerischer Gemarkung und ab 2003/2004 in der Haagener Straße.

Zwischen 2005 und 2013 wurden regelmäßig zum spätest möglichen Termin (Schonfrist ab 15.3.) die Nester der Krähen in der Haagener Straße mit artenschutzrechtlicher Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Lörrach) entfernt. Dadurch ist es zunächst gelungen, eine Vergrößerung der Population in der Haagener Straße zu verhindern. Leider hat sich jedoch mit der Zeit die Kolonie geteilt. Nach Entfernen der Nester kommen die Krähen mit einer Teilanzahl der Tiere (Kolonie) sehr schnell zurück und bauen ihre Nester an gleicher Stelle oder auch in unmittelbarer Nachbarschaft.

Mittlerweile haben gibt es in folgenden Bereichen entweder einen oder zwei Standorte:

- Haagener Straße
- Gretherstraße
- Parkschwimmbad
- Wiesentalstraße
- Promenadenweg
- Beim Campingplatz
- (schweizerische Grenze: Stetten-Süd)

Leider hat sich die Hoffnung zerstört, dass die Tiere ganz in den Außenbereich z.B. an den Tüllinger Berg ziehen oder sich in den benachbarten Grüttpark zurückziehen.

Zusätzlich wurden noch einige Uhu-Attrappen in den Bäumen in der Haagener Straße angebracht. Leider sind Krähen sehr intelligente Tiere und gewöhnen sich rasch an Veränderungen.

Nachdem kein anhaltender Erfolg verzeichnet werden konnte, bzw. sogar eine Vergrößerung des Bestandes durch Teilung der Kolonien beobachtet wurde, wird seit 2014 auf das Entfernen der Nester verzichtet.

Darüber hinaus wurden verschiedene Maßnahmen geprüft und auch Gespräche mit einem Falkner geführt, ohne Erfolg. Dies ist bei den betroffenen Gemeinden am Oberrhein, die eine Arbeitsgruppe innerhalb des Städtetages zum gegenseitigen Austausch gegründet haben, bestätigt worden. Leider führen die Vergrämuungsmaßnahmen nur in wenigen speziellen Fällen zu einem nachhaltigen Erfolg. Oft führen die Maßnahmen sogar zu einer Verschlimmerung der Situation. Dies betrifft unter anderem das Beschneiden der Bäume. Im Frühjahr 2016 wurden in einer Nachbarstadt 15 Nester durch einen Rückschnitt entfernt, der jedoch nicht nur wegen der Krähenproblematik durchgeführt wurde, sondern auch andere, fachliche Gründe hatte. Vier bis fünf neue Nester entstanden nach der Schnittmaßnahme wieder an den beschnittenen Bäumen. Zudem hat sich ein Teil der Krähen auf private Bäume in der Umgebung zurückgezogen. Das Problem wird nach Einschätzung der Fachleute nur verlagert oder sogar noch vergrößert, wenn sich die Krähenkolonie in Folge der Vergrämung aufsplittet. Eine Vertreibung der Krähen aus den Wohngebieten wird dadurch nicht erreicht. Der Erfolg der Methode ist davon abhängig, ob in unmittelbarer Nachbarschaft weitere Nistmöglichkeiten bestehen. Aufgrund der relativ hohen Durchgrünung in Lörrach finden die geschützten Vögel schnell in der Nachbarschaft ihre Brutmöglichkeiten

Davon unabhängig bringen starke Rückschnitte an Bäumen weitere Probleme mit sich. Die Kappung, d.h. der starke Rückschnitt von Altbäumen, führt zu irreparablen Schäden am Baum. In der ZtV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) wird die Kappung, der starke Rückschnitt von Altbäumen, definiert als „umfangreiches, baumzerstörendes Absetzen der Krone ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse“. Die ZtV-Baumpflege ist ein Standardwerk zum Thema Baumpflege.

Die Lebenserwartung eines gekappten Baumes wird massiv reduziert. Ein solcher Baum muss verstärkt kontrolliert und regelmäßig geschnitten werden. An den Kappungsstellen dringen Fäulnis und Pilze in den Baum ein, da der Baum nicht in der Lage ist, so große Wunden zu verschließen. Die Nährstoffversorgung des Baumes wird durch eine Kappung beeinträchtigt, da die bis zum Zeitpunkt des Rückschnittes für die Assimilatebildung effektivsten Kronenteile (Fein- und Schwachäste) komplett entfernt werden. Hierdurch wird auch das Abwehrvermögen geschwächt oder sogar zerstört. Der Baum verliert durch den Schnitt seinen natürlichen Habitus und wird auch für die Verkehrssicherungspflicht ein Problem und führt zu erhöhten Pflegekosten.

Auf diesem Hintergrund und dem Wissen, dass die Krähen sich nur ein paar Meter weiter in Bäumen privater Eigentümer niederlassen können, hält die Verwaltung den Rückschnitt und das Entfernen der Nester für keine sinnvolle und langfristig anhaltende Lösung. Auch deshalb, da sich die Krähen mittlerweile über weite Bereiche in der Stadt angesiedelt haben und die Bäume nicht überall so extrem zurückgeschnitten werden können bzw. sollten.

Zudem ist ein solcher Rückschnitt an den Lörracher Platanen extrem arbeitsaufwendig. Damit die Krähen den Bäumen auf Dauer fern bleiben, müsste dieser Schnitt regelmäßig durchgeführt werden. Ansonsten könnten die Krähen auf den an den Schnittstellen nachwachsenden Ästen wieder neue Nester bauen. Dies kann am Autobahnzoll beobachtet werden.

Stadtgrün schätzt die jährlichen Kosten für einen „Vergrämungsschnitt“ auf einen Betrag von mindestens 80.000 € bis zu 150.000 € bei ca. bei 100 Bäumen mit steigender Tendenz.

Saatkrähen durch unregelmäßige Störungen (Lärmen, unverhofftes, unregelmäßiges Auftauchen) von ihren Plätzen zu vertreiben, ist sehr schwierig, denn aufgrund ihrer Intelligenz unterscheiden sie sehr schnell ob wirkliche Gefahr im Verzug ist oder nur jemand lärmt und droht.

Nachdem der Verwaltung mitgeteilt wurde, dass Krähen ebenso wie z.B. Tauben gefüttert werden, wurde in die Polizeiverordnung ein Fütterungsverbot für Krähen aufgenommen.

Leider ist derzeit keine Möglichkeit erkennbar, mit der eine nachhaltige Verbesserung zu erreicht werden kann, wenngleich die Klagen mancher Bürger sehr gut nachvollzogen werden können. Bei kaum vorhandenen Erfolgsaussichten wird es nicht für sinnvoll erachtet jedes Jahr einen Betrag von mindestens 80.000 € für einen solchen Vergrämungsschnitt zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung wird mit anderen Kommunen zwecks Erfahrungsaustausches bezüglich der Krähenproblematik weiterhin in Verbindung bleiben. Sollte eine wirksame Methode bekannt werden, informieren wir über das weitere Vorgehen.

Britta Staub-Abt
Fachbereichsleiterin